

**15.04.13**

AV - U

**Verordnung****des Bundesministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**

---

**Verordnung über die Neuordnung pflanzenschutzrechtlicher  
Verordnungen****A. Problem und Ziel**

Das neue Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) bedarf in verschiedenen Punkten der Ergänzung durch eine Verordnung. Dabei handelt es sich um die näheren Kriterien für die Feststellung der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Sachkunde) im Sinne des § 9 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz sowie der Anerkennung von Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen zur Erhaltung der Sachkunde in einer Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, der Regelung des Antragsverfahrens für die Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen in einer Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen sowie der Festlegung der Kategorien von zu prüfenden Pflanzenschutzgeräten, von entsprechenden Prüfmerkmalen und dem Prüfturnus in einer Pflanzenschutzgeräteverordnung. Außerdem ist eine Ergänzung der Pflanzenbeschauverordnung vorzusehen in Bezug auf die Übertragung bestimmter Prüfungen auf technische Sachverständige. Erforderlich sind hier auch einige redaktionelle Änderungen und Anpassungen an das EU-Recht. Außerdem sind die besonderen Anforderungen, die für Geräte gelten, die zur Aussaat von gebeiztem Maissaatgut verwendet werden, auf eine weitere Gerätegruppe auszudehnen. In der Bienenschutzverordnung sind die Bußgeldvorschriften an das neue Pflanzenschutzgesetz anzupassen. Nicht mehr mit den neuen gesetzlichen Regelungen im Einklang stehende Vorschriften sind aufzuheben. Zur Vereinfachung des Verfahrens sollen die zu erlassenden Verordnungen im Wege einer Artikelverordnung festgelegt werden.

## **B. Lösung**

Erlass einer Verordnung

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Vorlage einer Bescheinigung durch die Ausbildungsstätte über den Inhalt der Ausbildung (Artikel 1 § 2) oder die Ablegung einer Prüfung zur Erlangung des Sachkundennachweises in Höhe von 30,90 € je Fall (Artikel 1 § 2).

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt sich aus der Pflicht zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten, die nicht von der bisherigen Prüfpflicht erfasst wurden (Artikel 2 § 3). Über die Anzahl der betroffenen Geräte und die Höhe der Kosten für eine Prüfung lassen sich aber noch keine Aussagen treffen. Universalsäegeräte, die auch zur Aussaat von gebeiztem Maissaatgut verwendet werden sollen und noch nicht über eine Vorrichtung verfügen, mit der die Abluft auf oder in den Boden geleitet wird, sind umzurüsten. Die Anzahl der Geräte und die Kosten können nicht beziffert werden.

Davon Bürokratiekosten:

Neue Informationspflichten ergeben sich aus dem Antrag auf Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme in Höhe von 47,20 € (Artikel 1 § 6), der Weiterleitung der Teilnehmerliste an die zuständige Behörde in Höhe von 19,60 € (Artikel 1 § 7), dem Antrag auf Anerkennung als Prüfstelle in Höhe von 105,20 € (Artikel 2 § 2) und dem Antrag auf Anerkennung als Sachverständiger in Höhe von

104,80 € (Artikel 4 § 13p Absatz 5). Die Kosten beziehen sich jeweils auf den Einzelfall.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ergibt sich aus der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen, der Durchführung von Prüfungen zur Wiedererlangung des Sachkundenachweises, der Information der Öffentlichkeit bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen und der Information des BVL über Anhaltspunkte für Gefahren.

### **F. Weitere Kosten**

Für die Abnahme von Prüfungen zur Wiedererlangung eines entzogenen Sachkundenachweises werden von den Ländern Gebühren erhoben. Dies betragen im Durchschnitt 50€. Über die Fallzahl können noch keine Angaben gemacht werden, da die Regeln über den Entzug eines Sachkundenachweises mit dem Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 neu eingeführt wurden. Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.



**Bundesrat**

**Drucksache 277/13**

**15.04.13**

AV - U

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Ernährung, Landwirtschaft**  
**und Verbraucherschutz**

---

**Verordnung über die Neuordnung pflanzenschutzrechtlicher**  
**Verordnungen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 11. April 2013

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz zu erlassende

Verordnung über die Neuordnung pflanzenschutzrechtlicher  
Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1  
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla



## **Verordnung über die Neuordnung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen\***

**Vom ...**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Nummer 15 in Verbindung mit Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S.148, 1281) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Soziales und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- des § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 Buchstabe a bis g, des § 16 Absatz 4, des § 19 Absatz 2 und des § 52 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S.148, 1281),
- des § 9 Absatz 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S.148, 1281) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, Arbeit und Soziales und Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 18 Absatz 7 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S.148, 1281) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, Arbeit und Soziales und Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

### **Artikel 1**

#### **Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung**

##### **§ 1**

##### **Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten**

(1) Mit dem Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises nach § 9 Absatz 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes ist der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten für eine Tätigkeit im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Pflanzenschutzgesetzes zu erbringen durch Vorlage

1. eines Nachweises über eine erfolgreich abgeschlossene Prüfung nach § 3 über die in Anlage 1 Teil A und B festgelegten Inhalte,
2. eines Zeugnisses über eine mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung nach Anlage 2 Teil A,
3. eines Zeugnisses über eine mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung oder eines Zeugnisses über ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium und einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Stelle, dass die in Anlage 1 Teil A und B festgelegten Inhalte Bestandteil der Ausbildung und Prüfung waren, oder

Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender EU-Rechtsakte :

Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71)

und der Anpassung an folgende Rechtsakte:

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

4. einer von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates ausgestellten Bescheinigung im Sinne des Artikel 5 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

(2) Mit dem Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes ist der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten für eine Tätigkeit im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Pflanzenschutzgesetzes zu erbringen durch Vorlage

1. eines Zeugnisses über eine erfolgreich abgeschlossene Prüfung nach § 3 über die in Anlage 1 Teil A und C festgelegten Inhalte,
2. eines Zeugnisses über eine mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung nach Anlage 2 Teil B,
3. eines Zeugnisses über eine mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung oder eines Zeugnisses über ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium und einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Stelle, dass die in Anlage 1 Teil A und C festgelegten Inhalte Bestandteil der Ausbildung und Prüfung waren, oder
4. einer von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates ausgestellten Bescheinigung im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2009/128/EG.

(3) Ist das Zeugnis nach Absatz 1 Nummer 2 von einer Ausbildungsstätte eines anderen Mitgliedstaates ausgestellt worden, erkennt die zuständige Behörde anstelle einer Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 auch eine Erklärung der Ausbildungsstätte oder andere geeignete Nachweise an, aus denen sich ergibt, dass die in Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG festgelegten Inhalte Bestandteil der Ausbildung gewesen sind.

(4) Die zuständige Behörde lehnt die Ausstellung des Sachkundenachweises ab, wenn der Antragsteller nicht die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse hat.

(5) Ist das Zeugnis nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 2 Nummer 2 oder 3 nach dem 14. Februar 2012 aber mehr als drei Jahre vor dem Tag der Antragstellung ausgestellt worden, ist von dem Antragsteller zusätzlich die Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme im Sinne des § 7 nachzuweisen.



## § 2

### **Ausstellung und Gestaltung des Sachkundenachweises**

(1) Hat die Prüfung der vom Antragsteller nach § 1 vorzulegenden Unterlagen durch die zuständige Behörde ergeben, dass der Antragsteller den Nachweis im Sinne des § 1 erbracht hat und Versagungsgründe nicht entgegenstehen, stellt sie ihm einen Sachkundenachweis nach dem in Anlage 3 aufgeführten Muster aus. Der Sachkundenachweis hat das Format 85,60 mm x 53,98 mm und enthält folgende Angaben:

1. Vorname und Familienname des Nachweisinhabers,
2. Geburtsdatum,
3. Geburtsort,
4. Angabe der Tätigkeit, zu der der Sachkundenachweis berechtigt,
5. Angabe der ausstellenden Behörde sowie des Tages und des Ortes der Ausstellung und
6. eine von der ausstellenden Behörde vergebene Registriernummer.

(2) Die Registriernummer nach Absatz 1 Nummer 6 umfasst folgende Angaben:

1. das Kennzeichen der für die Ausstellung des Sachkundenachweises zuständigen Behörde
2. eine fortlaufende Nummer,
3. die
  - a) Endziffer 1 für eine Tätigkeit im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Pflanzenschutzgesetzes,
  - b) die Endziffer 2 für eine Tätigkeit im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Pflanzenschutzgesetzes,
  - c) die Endziffer 3 für eine Tätigkeit im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 4 und 5 des Pflanzenschutzgesetzes.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz macht die Kennzeichen der zuständigen Behörden sowie Änderungen im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Der Sachkundenachweis kann zusätzlich mit einem elektronischen Speichermedium versehen werden, auf dem die Registriernummer gespeichert ist, wenn dies zur technischen Abwicklung der Ausstellung von Fortbildungsnachweisen und Gebührenbescheiden durch die zuständigen Behörden der Länder erforderlich ist. Das Speichermedium ist durch entsprechende technisch-organisatorische Maßnahmen gegen unbefugtes Verändern, Löschen und Auslesen der gespeicherten Registriernummer zu sichern. § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes ist zu beachten.

### § 3 Prüfungen

(1) Durch die Prüfungen ist jeweils festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse und die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen praktischen Fertigkeiten für eine Tätigkeit im Sinne

1. des § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder
  2. des § 9 Absatz 1 Nummer 4 und 5
- des Pflanzenschutzgesetzes besitzt.

(2) Die Prüfungen bestehen jeweils aus einem fachtheoretischen und einem fachpraktischen Teil.

(3) Im fachtheoretischen Teil der Prüfung sind die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse schriftlich und mündlich nachzuweisen. Für den schriftlichen Nachweis der Kenntnisse hat der Prüfling fachtypische Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Nutzung von Multiple Choice-Verfahren ist zulässig. Die Prüfungszeit für den schriftlichen Teil der fachtheoretischen Prüfung darf 60 Minuten nicht übersteigen. Die Prüfungszeit für den mündlichen Teil der fachtheoretischen Prüfung darf 30 Minuten nicht übersteigen. Bei den Aufgabenstellungen für die Prüfungsteile sind die Inhalte der Teile A und B der Anlage 1 für eine Tätigkeit im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Pflanzenschutzgesetzes zu Grunde zu legen. Bei einer Tätigkeit im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Pflanzenschutzgesetzes sind die Inhalte der Teile A und C der Anlage 1 zu Grunde zu legen.

(4) Im fachpraktischen Teil der Prüfung für eine Tätigkeit im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Pflanzenschutzgesetzes hat der Prüfling eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch zu führen. Die Prüfungszeit darf 30 Minuten nicht übersteigen; innerhalb dieser Zeit soll das Fachgespräch in höchstens 10 Minuten durchgeführt werden.

(5) Im fachpraktischen Teil der Prüfung der Sachkunde für eine Tätigkeit im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 bis 5 des Pflanzenschutzgesetzes hat der Prüfling eine Beratungssituation durchzuführen und hierüber ein situationsbezogenes Fachgespräch führen. Die Prüfungszeit darf 30 Minuten nicht übersteigen; innerhalb dieser Zeit soll das Fachgespräch in höchstens 10 Minuten durchgeführt werden

## § 4

### Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss der zuständigen Behörde abgelegt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde richtet den Prüfungsausschuss ein und bestimmt seinen Sitz. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern; diese werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist mindestens eine stellvertretende Person zu bestimmen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses müssen sachkundig im Sinne des § 9 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes sein, über ausreichende berufliche Erfahrung verfügen und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Die zuständige Behörde bestimmt den Prüfungstermin. Sie gibt die Anmeldefrist sowie Ort und Zeitpunkt der Prüfung in geeigneter Weise rechtzeitig vor dem Prüfungstermin öffentlich bekannt. Die Anmeldung zur Prüfung hat spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Behörde schriftlich zu erfolgen.

(3) An den Entscheidungen des Prüfungsausschusses müssen alle Ausschussmitglieder mitwirken. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit und in geheimer Beratung gefasst. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Die zuständige Behörde führt die Aufsicht über den Prüfungsausschuss. Sie ist berechtigt, Beauftragte zur Prüfung zu entsenden. Sie kann Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich als Prüfer einer erheblichen Pflichtverletzung schuldig gemacht haben, abberufen. Die zuständige Behörde kann Prüfungen, bei denen erhebliche Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen festgestellt werden, für ungültig erklären. Wird die Prüfung für ungültig erklärt, so ist das Prüfungszeugnis sowie der auf dieser Basis ausgestellte Sachkundenachweis nach § 2 einzuziehen.

(5) Bei ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere bei Täuschungsversuchen, kann das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Versäumt der Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung Prüfungsteile ganz oder teilweise, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(6) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen nach § 3 Absatz 3 und 4 oder §3 Absatz 3 und 5 sind in der Niederschrift des Prüfungsausschusses auszuweisen und gesondert zu

bewerten. Für die Bewertung der Leistungen ist die im Bildungsbereich übliche sechsstufige Notenskala anzuwenden.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jeder der nach § 3 Absatz 3 bis Absatz 5 zu erbringende Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichend bewertet worden sind.

(8) Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling ein Prüfungszeugnis nach dem in Anlage 4 enthaltenen Muster auszustellen.

(9) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann in einem Zeitraum von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der Mitteilung der Ergebnisse der ersten Prüfung zweimal wiederholt werden. In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen zu befreien, in denen Leistungen in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von einem Jahr, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe der Ergebnisse der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(10) Der Antrag auf Wiederholungsprüfung ist bei der gleichen Behörde zu stellen, bei der die vorausgegangene Prüfung erfolgte. In begründeten Fällen kann diese Behörde mit Zustimmung des Antragstellers die Prüfung bei einer anderen Behörde zulassen.

## § 5

### **Entzug und Wiedererlangung der Sachkunde**

(1) Hat die zuständige Behörde den Sachkundenachweis unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 3 des Pflanzenschutzgesetzes entzogen, stellt sie einen neuen Sachkundenachweis aus, wenn der Antragsteller eine Prüfung nach § 3 bestanden hat und davon auszugehen ist, dass der Antragsteller künftig die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Wurde dem Antragsteller auch die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln nach § 23 Absatz 5 des Pflanzenschutzgesetzes untersagt, darf der Antragsteller frühestens sechs Monate vor Ablauf der nach § 23 Absatz 5 des Pflanzenschutzgesetzes festgelegten Sperrfrist die Prüfung nach § 3 ablegen.

## § 6

### **Anerkennung von Befähigungsnachweisen aus anderen Staaten**

(1) Abweichend von § 1 erkennt die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auch Befähigungsnachweise, die in anderen Staaten als Mitgliedstaaten erworben worden sind, als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes an.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gilt als erbracht, wenn sich aus den Befähigungsnachweisen ergibt, dass Kenntnisse und Fertigkeiten nach Anlage 1 Teil A und Teil B oder Teil A und Teil C Bestandteil der Ausbildung und Prüfung waren und der Antragsteller die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse hat.

## § 7

### **Anerkennung von Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen**

(1) Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag eine Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme im Sinne des § 9 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes an, wenn diese:

1. schwerpunktmäßig Inhalte, die in Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG aufgeführt sind, behandelt,
2. die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen durch geeignete Fachkräfte gestaltet werden, die über Kenntnisse und Fertigkeiten zu den in Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG aufgeführten Inhalten verfügen und
3. die räumlichen oder technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme gegeben sind.

Ein Antrag nach Satz 1 kann auch für mehrere Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen gestellt werden. Bei den in Satz 1 Nummer 1 genannten Inhalten ist auch auf aktuelle Erkenntnisse zu diesen Inhalten einschließlich aktueller Erkenntnisse zu Methoden des integrierten Pflanzenschutzes, zur Zulassungssituation bei Pflanzenschutzmitteln, zur Entwicklung der Gerätetechnik und zu Änderungen relevanter Rechtsvorschriften, einschließlich der Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes, des Lebensmittelrechtes, des Futtermittelrechtes sowie des Umweltrechtes, insbesondere des Chemikalienrechtes und des Wasserrechtes einzugehen. Dabei können Schwerpunkte zu den unterschiedlichen Anwendungsbereichen von Pflanzenschutzmitteln gebildet werden. Die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme kann auch durch Personen gestaltet werden, die jeweils über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in einem der in Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 3 genannten Inhalte verfügen, wenn sichergestellt ist, dass alle Inhalte entsprechend abgedeckt sind.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, hat die zuständige Behörde die Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme zu verweigern, wenn durch die sonstigen Inhalte der Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme oder durch eine Verbindung mit sonstigen Veranstaltungen die Gefahr eines Interessenkonflikts mit den Zielen des Pflanzenschutzrechtes besteht.

(3) Derjenige, der für die Durchführung einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme verantwortlich ist, ist verpflichtet, eine Liste der Teilnehmer mit Vorname und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift und soweit vorhanden der Registriernummer des Sachkundenachweises der Teilnehmer zu führen und diese innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme der anerkennenden Behörde zu übermitteln.

(4) Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen, die durch die Behörden im Sinne des § 59 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes durchgeführt werden, sind anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes.

## **§ 8**

### **Nachweis einer Fort- oder Weiterbildung**

Derjenige, der für die Durchführung der Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen verantwortlich ist, stellt dem jeweiligen Teilnehmer über die erfolgte Teilnahme eine Bescheinigung nach dem in Anlage 5 aufgeführten Muster aus. Diese Bescheinigung dient als Nachweis im Sinne des § 9 Absatz 4 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes.

## **§ 9**

### **Übergangsvorschrift**

Die §§ 1a bis 1c der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, sind noch bis zum Ablauf des 25. November 2013 anzuwenden.

**Anlage 1**  
**(zu § 1 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 2)**

**Erforderliche fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten**

**Teil A**

Kenntnisse über

1. die in Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABL. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S.71) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Inhalte,
2. Schadorganismen und Schadensursachen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen,
3. Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln und
4. Verfahren der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

**Teil B**

Fertigkeiten im:

1. bestimmungsgemäßen und sachgerechten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und
2. Verwenden, Reinigen und Warten von Pflanzenschutzgeräten.

**Teil C**

1. Kenntnisse und Fertigkeiten, die für eine sachgerechte Unterrichtung eines Erwerbers von Pflanzenschutzmitteln, der einen Sachkundenachweis besitzt, über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung der Pflanzenschutzmittel und zur Vermeidung von Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt erforderlich sind und
2. Kenntnisse und Fertigkeiten, für die sachgerechte Information eines Erwerbers von Pflanzenschutzmitteln für die nicht berufliche Anwendung, der keinen Sachkundenachweis besitzt, einschließlich der Bereitstellung von Informationen über Risiken der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für die Mensch, Tier und Naturhaushalt einschließlich der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Handhabung, Lagerung und Entsorgung sowie über Alternativen mit geringem Risiko.

**Anlage 2**  
**(zu § 1 Absatz 1 und 2)**

**Liste der anerkannten Berufsabschlüsse**

**Teil A**

1. Landwirt/Landwirtin,
2. Forstwirt/Forstwirtin,
3. Gärtner/Gärtnerin,
4. Winzer/Winzerin,
5. Landwirtschaftlicher Laborant/Landwirtschaftliche Laborantin,
6. Landwirtschaftlich-technischer Assistent/Landwirtschaftlich-technische Assistentin.
7. Fachkraft Agrarservice nach der Verordnung über Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufs Fachkraft Agrarservice vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1444) und nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 215),
8. Schädlingsbekämpfer/Schädlingsbekämpferin nach der Verordnung über die Berufsausbildung vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638),
9. Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin nach der Verordnung über die berufliche Umschulung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer/ zur Geprüften Schädlingsbekämpferin vom 18. Februar 1997 (BGBl. I S. 275)
10. Pflanzentechnologe /Pflanzentechnologin nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pflanzentechnologe und zur Pflanzentechnologin vom 12. März 2013 (BGBl. I S. 482).

**Teil B**

Florist/Floristin nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Floristen vom 28. Februar 1997 (BGBl. I S. 396), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2480)





**Anlage 4**  
**(zu § 4 Absatz 8)**

**Muster eines Zeugnisses über eine Sachkundeprüfung**

Bezeichnung der zuständigen Stelle

**Zeugnis**  
**über die Prüfung nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung**

Herr/Frau.....

geboren am .....in.....

hat am

die Prüfung über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für eine Tätigkeit  
im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Pflanzenschutzgesetzes  
im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Pflanzenschutzgesetzes  
mit folgenden Ergebnissen bestanden:

| Prüfungsergebnis       | Note  |
|------------------------|-------|
| Fachtheoretischer Teil |       |
| Schriftliche Prüfung   | ..... |
| Mündliche Prüfung      | ..... |
| Fachpraktischer Teil   | ....  |

Datum .....

Unterschrift(en).....

(Siegel der zuständigen Stelle)

**Anlage 5  
(zu § 8)**

**Nachweis über die Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme zur Sachkunde im Pflanzenschutz**

Hiermit wird bestätigt, dass

Herr/Frau\*) .....  
(Name des Sachkundigen)

geb. am: ..... (Geburtstag)

am ..... an der Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme .....(Bezeichnung der Maßnahme), anerkannt durch .....(Bezeichnung der anerkennenden Behörde)

zur Sachkunde nach § 9 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes teilgenommen hat.

.....  
(Ausstellungsort)

.....  
(Name desjenigen, der für die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme verantwortlich ist)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift)

---

\*) Nichtzutreffendes streichen.

## Artikel 2

### Verordnung über die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten (Pflanzenschutz-Geräteverordnung)

#### Abschnitt 1

#### Freiwillige Prüfung von Neugeräten

##### § 1

##### Antrag auf Prüfung

(1) Der Antrag auf Prüfung eines Pflanzenschutzgerätes nach § 52 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) ist elektronisch oder schriftlich nach dem in Anlage 1 festgelegten Muster zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, ob

1. die Einhaltung der Anforderungen nach § 16 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes erfolgen oder
2. die Einhaltung der besonderen Anforderungen nach § 16 Absatz 3 des Pflanzenschutzgesetzes geprüft werden sollen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Julius Kühn-Institut für die Dauer der Prüfung ein Gerät des zu prüfenden Gerätetyps, für Prüfungen mit Praxiseinsatz zwei Geräte, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Prüfung auf Einhaltung der Anforderungen nach § 16 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes erfolgt anhand des Anhangs I Abschnitt 2.4 der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/127/EG (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 29) geändert worden ist.

(4) Soll die Prüfung auf Einhaltung der besonderen Anforderungen nach § 16 Absatz 3 des Pflanzenschutzgesetzes hinsichtlich der Verminderung der Abdrift oder des Verbrauchs von Pflanzenschutzmitteln erfolgen, sind Ergebnisse von Untersuchungen, die nach den Richtlinien 2-1.0, 2-2.1 und 2-3.1 der vom Julius Kühn-Institut bekannt gemachten Merkmale für Pflanzenschutzgeräte vom 24. Januar 2013 (BANz AT 14.2.2013 B1) durchgeführt worden sind, vorzulegen.

## § 2

### **Anerkennung einer Prüfstelle für Pflanzenschutzgeräte**

(1) Der Antrag auf Anerkennung nach § 52 Absatz 3 des Pflanzenschutzgesetzes als Prüfstelle ist schriftlich oder elektronisch beim Julius Kühn-Institut mit folgenden Angaben und beizufügenden Unterlagen zu stellen:

1. Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten des Antragstellers,
2. Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten des Hauptsitzes der Prüfeinrichtung,
3. Name, Anschrift des Trägers der Prüfeinrichtung,
4. Name und Qualifikation des leitenden Prüfers,
5. Name und Qualifikation des Stellvertreters des leitenden Prüfers,
6. Namen und Qualifikationen der weiteren mit der Prüfung beschäftigten Mitarbeiter,
7. Darstellung der für die Durchführung der Prüfungen vorhandenen Räumlichkeiten, Prüfstände, Labor- und Freilandausrüstungen sowie der Freilandversuchsflächen und
8. Nachweis, dass im Rahmen der Durchführung der Prüfungen alle notwendigen Aufzeichnungen erfolgen.

Zu den in Satz 1 Nummer 4 bis 6 genannten Angaben sind jeweils geeignete Nachweise beizufügen.

(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn

1. die Prüfstelle organisatorisch selbständig ist,
2. ständig ein leitender Prüfer beschäftigt ist, der über ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium im Bereich des Maschinenbaus, der Agrartechnik oder vergleichbarer Wissenschaften verfügt und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Durchführung entsprechender Prüfungen hat,
3. ein geeigneter Stellvertreter für den leitenden Prüfer benannt ist,
4. eine für den Prüfumfang angemessene Zahl qualifizierter Mitarbeiter beschäftigt ist,
5. die in § 4 der vom Julius Kühn-Institut bekannt gemachten Merkmale für Pflanzenschutzgeräte vom 24. Januar 2013 (BAnz AT 14.2.2013 B1) genannten Prüfrichtlinien dem Personal bekannt sind und zur Verfügung stehen,
6. im Rahmen der Durchführung der Prüfungen alle Aufzeichnungen erfolgen, die erforderlich sind, um das Prüfungsergebnis nachvollziehen zu können und
7. für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen geeignete Räumlichkeiten in ausreichender Anzahl sowie geeignete Prüfstände, Labor- und Freilandausrüstungen und Freilandversuchsflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 2 Nummer 6 sind für eine Dauer von sieben Jahren nach Abschluss der jeweiligen Prüfungen aufzubewahren. Die hierin enthaltenen personenbezogenen Daten sind anschließend jeweils unverzüglich - bei Speicherung in elektronischer Form automatisiert - zu löschen.

(4) Nach Erteilung der Anerkennung wird der Prüfstelle eine Anerkennungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

## **Abschnitt 2**

### **Kontrolle von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten**

#### **§ 3**

#### **Grundsatz der Prüfung**

(1) Verfügungsberechtigte und Besitzer haben ihre in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte, mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgeführten Pflanzenschutzgeräte, in Zeitabständen von sechs Kalenderhalbjahren durch eine Kontrollstelle prüfen zu lassen. Kontrollstellen im Sinne dieser Verordnung sind amtliche Kontrollstellen, amtlich anerkannte Kontrollwerkstätten oder amtlich anerkannte Kontrollpersonen. Soweit in § 4 nichts Anderes bestimmt ist, beginnt der Zeitraum von sechs Kalenderhalbjahren am ...*[Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]*.

(2) Durch die Prüfung ist nachzuweisen, dass das Pflanzenschutzgerät die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes erfüllt. Bei der Prüfung sind die in Anlage 4 genannten Anforderungen anhand der vom Julius Kühn-Institut bekannt gemachten Merkmale für Pflanzenschutzgeräte vom 24. Januar 3013 (BAnz AT 14.2.2013 B1) zu prüfen. Entspricht das Pflanzenschutzgerät den in Satz 2 genannten Merkmalen oder einer nach Artikel 20 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden erlassenen Norm für den jeweiligen Gerätetyp, gelten die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes als erfüllt.

(3) Teile des Pflanzenschutzgerätes, die dem Anwenderschutz oder der Verkehrssicherheit dienen, können in die Prüfung einbezogen werden.

#### **§ 4**

##### **Zeitpunkt der Kontrolle**

(1) Erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte müssen spätestens bei Ablauf des sechsten Monats nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft worden sein.

(2) Besitzer haben ihre in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft nach der Richtlinie 2009/128/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009, S. 71) geprüft worden sind und über eine entsprechende Bescheinigung verfügen, spätestens zum Ablauf des sechsten Kalenderhalbjahres nach der in dem anderen Mitgliedstaat erfolgten Kontrolle erneut kontrollieren zu lassen.

(3) Die in der Anlage 5 aufgeführten Gerätearten müssen spätestens bis zu dem dort genannten Zeitpunkt kontrolliert worden sein.

#### **§ 5**

##### **Prüfplakette**

(1) Der Besitzer des Pflanzenschutzgerätes hat das Kalenderhalbjahr, in dem das Pflanzenschutzgerät nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zu prüfen ist, durch eine Plakette nach dem in Anlage 6 aufgeführten Muster nachzuweisen. Die Plakette ist von der Kontrollstelle durch Angabe ihrer Anschrift sowie des betreffenden Kalenderjahres und Halbjahres auszufüllen und anzubringen, wenn die Prüfung die einwandfreie Arbeitsweise des Gerätes erwiesen hat.

(2) Die Kontrollstelle erstellt einen Prüfbericht, der den Namen und die Anschrift der Kontrollstelle, den Namen und die Anschrift des Besitzers des Gerätes, die Typbezeichnung des Gerätes sowie das Datum und das Ergebnis der Prüfung enthalten muss.

(3) Die Kontrollstelle kann die Plakette mit einer Prüfnummer versehen, wenn dies im Einzelfall zur Bestimmbarkeit des Prüfvorgangs erforderlich ist. Die Plakette kann von der Kontrollstelle angebracht werden, wenn das Pflanzenschutzgerät lediglich geringe Mängel aufweist und der Besitzer sich zur Beseitigung der Mängel vor der nächsten Inbetriebnahme des Gerätes verpflichtet.

(4) Die Plakette ist an dem Pflanzenschutzgerät deutlich sichtbar, unverwischbar und untrennbar anzubringen; sie muss so beschaffen sein, dass sie bei ihrer Entfernung zerstört wird.

(5) Die Plakette wird mit dem Ablauf des auf ihr angegebenen Kalenderhalbjahres ungültig.

## **§ 6**

### **Verwendungsverbot**

Pflanzenschutzgeräte, die keiner vorgeschriebenen Prüfung unterzogen oder nicht mit einer gültigen Plakette versehen worden sind, dürfen nicht verwendet werden.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 ein Pflanzenschutzgerät verwendet.

## **§ 8**

### **Übergangsvorschrift**

Pflanzenschutzgeräte, die vor dem... [*Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung*] nach den Vorschriften der Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2005 (BGBl. I S. 734), die zuletzt durch § 11 der Verordnung vom 15. Januar 2013 (BGBl. I S. 74) geändert worden ist, geprüft worden sind, müssen spätestens ein Jahr nach dem auf der Prüfplakette angegebenen Datum nach den Vorschriften dieser Verordnung kontrolliert worden sein.



**Anlage 1**  
**(Zu § 1 Absatz 1)**

**Muster eines Antragsformulars nach § 1**

**Antrag**

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in:                      Ort:                      Datum:  
Telefon:

---

auf  Prüfung             erneute Anerkennung     Übertragung der Anerkennung  
und/oder  
auf eine  Eintragung in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“  
des nachstehend genannten Pflanzenschutzgerätes / Pflanzenschutzgeräteteiles:

Hersteller des Gerätes:

Bezeichnung des Gerätes:

Ausführung :

bei erklärten Geräten : E-Nr.

Geräteart :

Gerätebauart :

Vorgesehener Verwendungsbereich :

Beigefügte Unterlagen:

- Gebrauchsanleitung (1 fach),  Beschreibung des Gerätetyps
- Bildliche Darstellung des Gesamtgerätes
- Bestätigung über die unfallschutztechnisch einwandfreie Ausführung des Gerätes
- erforderlichenfalls zur Antragsprüfung notwendige Bestätigung über die Einhaltung der Straßenverkehrszulassungsordnung
- erforderlichenfalls zur Antragsprüfung notwendige Liste der in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ einzutragenden Ausführungen

Der Antragsteller ist über die Geräte verfügungsberechtigt. Er übernimmt mit der Bereitstellung der Geräte im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht die Haftung für all die Schäden, die sich aus der Prüfung und dem An- und Abtransport der Geräte ergeben und die nicht von dem JKI oder deren Beauftragten durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. **Der Antragsteller willigt ein, dass Dokumente, auch Prüfberichte, auf elektronischem Wege zwischen Ihm und dem JKI ausgetauscht werden können. Ihm ist ferner bekannt, dass die Vertraulichkeit während der Prüfung im Prüflabor nicht immer gewährleistet werden kann, wenn andere Kunden anwesend sein sollten.**

Firmenstempel

Unterschrift(en)

**Anlage 2**  
**(zu § 2 Absatz 4)**

**Anerkennungsbescheinigung im Sinne des § 2**

Die Prüfeinrichtung

\_\_\_\_\_ (Name)

mit Hauptsitz in

\_\_\_\_\_ (Adresse)

und organisatorisch zugehörigen Arbeitseinheiten in

\_\_\_\_\_ (Orte)

des Trägers der Prüfeinrichtung

\_\_\_\_\_ (Name)

ist auf Antrag vom \_\_\_\_\_ (Datum)

durch das Julius Kühn-Institut am

(Datum)

als Prüfstelle im Sinne des § 52 des Pflanzenschutzgesetzes anerkannt worden.

Übersetzung

**Recognition Certificate**

The testing facility \_\_\_\_\_ (name)

with headquarters in \_\_\_\_\_ (address)

and subsidiary testing units in \_\_\_\_\_ (location)

supported by \_\_\_\_\_ (name)

has been officially recognized as testing facility by the Julius Kühn-Institute according Article 52 of the Plant Protection Law

(date)

**Anlage 3**  
**(zu § 3 Absatz 1)**

**Pflanzenschutzgerätearten, die nicht nach § 3 kontrolliert werden müssen:**

Handgehaltene sowie schulter- und rückertragbare Pflanzenschutzgeräte,

1. Sprühflaschen,
2. Druckspeicherspritzen,
3. Streichgeräte oder Spritzgeräte mit Rotationszerstäuber,
4. handbetätigte Rückenspritzgeräte,
5. motorbetriebene Rückenspritzgeräte oder
6. motorbetriebene Rückensprühgeräte.

**Anlage 4**  
**(zu § 3 Absatz 2)**

**Beschaffenheit der Pflanzenschutzgeräte**

Pflanzenschutzgeräte müssen so beschaffen sein, dass

1. sie zuverlässig funktionieren,
2. sie sich bestimmungsgemäß und sachgerecht verwenden lassen,
3. sie ausreichend genau dosieren und verteilen,
4. sie sich sicher befüllen lassen,
5. sie gegen Verschmutzung so gesichert sind, dass ihre Funktion nicht beeinträchtigt wird,
6. Pflanzenschutzmittel nicht unbeabsichtigt austreten können,
7. der Vorrat an Behandlungsflüssigkeit leicht erkennbar ist,
8. sie sich leicht, genügend genau und reproduzierbar einstellen lassen,
9. sie ausreichend mit genügend genau anzeigenden Betriebsmesseinrichtungen ausgestattet sind,
10. sie sich vom Arbeitsplatz sicher bedienen, kontrollieren und sofort abstellen lassen,
11. sie sich sicher, leicht und völlig entleeren lassen,
12. sie sich leicht und gründlich reinigen lassen und
13. die jeweils zu ihrer Kontrolle erforderlichen, Messgeräte einfach angeschlossen werden können.

**Anlage 5**  
**(zu § 4 Absatz 3)**

**Pflanzenschutzgeräte mit abweichenden Prüfterminen**

**Pflanzenschutzgeräte, die bis zum 31. Dezember 2020 erstmals und dann nach jeweils sechs Kalenderhalbjahren nach § 3 geprüft werden müssen:**

1. stationäre und mobile Beizgeräte,
2. Granulatstreugeräte,
3. Schleppergetragene oder von einer Person geschobene oder gezogene Streichgeräte oder
4. Bodenentseuchungsgeräte.

**Anlage 6**  
**(zu § 5)**

**Muster der Plakette**

Geprüftes Pflanzenschutzgerät

Erstes

Zweites  Halbjahr 20..

Kontrollstelle

### **Artikel 3**

## **Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen**

### **§ 1**

#### **Antrag**

(1) Der Antrag auf Genehmigung der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Luftfahrzeug nach § 18 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes ist schriftlich oder elektronisch mit folgenden Angaben und beizufügenden Unterlagen zu stellen:

1. Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten des Antragstellers,
2. Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten des Luftfahrzeugunternehmens,
3. Name des Anwenders,
4. Kopie des Luftfahrerscheins mit den für die beabsichtigte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln notwendigen Berechtigungen,
5. Angaben über die Bezeichnung des Fluggerätes und der zu verwendenden Technik, die der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dient,
6. die voraussichtliche Größe und Lage der Anwendungsflächen einschließlich Angaben zu angrenzenden Wohngebieten,
7. Kopie des Sachkundenachweises des Anwenders nach § 9 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes, soweit die entsprechenden Angaben der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegen,
8. Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels oder der Pflanzenschutzmittel, das oder die angewendet werden soll oder sollen, sowie zu verwendender Zusatzstoffe, soweit diese für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit Luftfahrzeugen erforderlich sind,
9. Angabe der zu behandelnden Kultur und des zu bekämpfenden Schadorganismus,
10. Anwendungsplan mit Aufwandmengen der Pflanzenschutzmittel einschließlich der verwendeten Zusatzstoffe, voraussichtlichen Anwendungszeitpunkte oder Anwendungszeiträume, sowie die Arbeitsflugkarte,
11. Angaben zur Bekämpfungsnotwendigkeit einschließlich Informationen zum zeitlich-räumlichen Ausmaß der Befallssituation und
12. Begründung, warum für die beantragte Anwendung des Pflanzenschutzmittels oder der Pflanzenschutzmittel mit einem Luftfahrzeug nach Stand der Erkenntnisse keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten für eine hinreichend wirksame Anwendung bestehen oder gegenüber der Anwendung vom Boden aus eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt gegeben sind.

(2) Die zuständige Behörde kann vom Antragsteller zusätzliche nicht personenbezogene Angaben oder Unterlagen zum Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen verlangen. Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5, Nummer 7 und Nummer 10 können auch nachgereicht werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt sind. Die zuständige Behörde kann für die Nachmeldung eine Frist setzen.

(3) Angaben zur Bekämpfungsnotwendigkeit sind nicht erforderlich, wenn sie der zuständigen Behörde bereits vorliegen oder diese die Bekämpfung des Schadorganismus nach § 8 des Pflanzenschutzgesetzes angeordnet hat.

## § 2

### Genehmigungsverfahren

(1) Die zuständige Behörde entscheidet im Rahmen der Genehmigung nach § 18 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes über

1. die Anwendungsflächen,
2. die voraussichtlichen Anwendungszeitpunkte im Kalenderjahr der Antragstellung,
3. die Witterungsverhältnisse, unter denen die Anwendung zulässig ist,
4. die zu verwendende Technik zur Anwendung des Pflanzenschutzmittels, wobei nur Ausrüstungen zulässig sind, die die beste verfügbare Technik zur Abdriftminderung darstellen,
5. die besonderen Risikominderungsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie zum Schutz des Naturhaushaltes, einschließlich Maßnahmen zur rechtzeitigen Information von Anrainern und anderen Personen, die sich in unmittelbarer Nähe der Anwendungsflächen aufhalten können.

Die Genehmigung ist zu befristen.

(2) Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden für ein Pflanzenschutzmittel, dessen Zulassung ruht.

(3) Auflagen im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 3 sind insbesondere die Pflicht zu der Information der zuständigen Behörde über den Anwendungszeitpunkt und über Anhaltspunkte, die auf eine Gefahr für Mensch, Tier oder Naturhaushalt schließen lassen sowie der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

### § 3

#### **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise und rechtzeitig über die genehmigten Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen, insbesondere über die genehmigten Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe, den Wirkungsbereich, die zu behandelnde Kultur, die Anwendungszeitpunkte, die zu behandelnden Flächen sowie die erteilten Auflagen, unterrichtet wird.

### § 4

#### **Verfahren für die Genehmigung eines Pflanzenschutzmittels für die Anwendung mit Luftfahrzeugen**

(1) Dem Antrag auf Genehmigung nach § 18 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes sind, soweit beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit keine ausreichenden Informationen insbesondere aus Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen oder Zulassungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorliegen, folgende zusätzliche Unterlagen beizufügen:

1. die vorgesehenen Anwendungen des Pflanzenschutzmittels,
2. Unterlagen zur Abdrift bei Anwendungen mit Luftfahrzeugen,
3. Unterlagen zur Exposition von Mensch, Tier und dem Naturhaushalt bei Anwendungen des Pflanzenschutzmittels mit Luftfahrzeugen,
4. Unterlagen über die für die Anwendung vorgesehene Technik,
5. Unterlagen über die Wirksamkeit auch bei der Anwendung mit Luftfahrzeugen, wenn die vorgesehene Aufwandmenge sich von der zugelassenen Aufwandmenge erheblich unterscheidet,
6. Unterlagen zur Einhaltung festgelegter Rückstandshöchstgehalte.

(2) Dem Antrag ist zusätzlich eine Begründung beizufügen, warum für die beantragte Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit Luftfahrzeugen grundsätzlich nach dem aktuellen Stand der Erkenntnisse keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten für eine hinreichend wirksame Anwendung existieren oder gegenüber der Anwendung vom Boden aus eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt bestehen.

(3) Soweit es für die Prüfung des Antrages erforderlich ist, kann das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Unterlagen nutzen, die zur Prüfung des Antrags

auf Zulassung des Pflanzenschutzmittels erhoben worden sind. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann von dem Antragsteller die Vorlage ergänzender Unterlagen verlangen, wenn dies zur Prüfung der Voraussetzung nach Absatz 1 erforderlich ist. Für einen Antrag im Sinne des § 18 Absatz 3 Nummer 1 des Pflanzenschutzgesetzes gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sich die geforderten Angaben nicht bereits aus den mit dem Zulassungsantrag übermittelten Unterlagen ergeben.

#### **Artikel 4** **Änderung der Pflanzenbeschauverordnung**

Die Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2927) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Nummer 8 wird
    - aa) die Angabe „Verordnung EWG Nr. 2313/92“ durch die Angabe „Verordnung EWG Nr. 2913/92“ und
    - bb) der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Sendung: eine Menge an Waren, die in Bezug auf mit dem Warenverkehr verbundenen Förmlichkeiten, insbesondere Zollförmlichkeiten, in einem einzigen Dokument erfasst sind.
  - c) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Sendung im Sinne des Satzes 1 Nummer 9 kann aus einer oder mehreren Partien bestehen.“
2. Nach § 1c wird folgender § 1d eingefügt:

#### **„§1d**

#### **Leitlinien**

Liegt eine in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden durch das Julius Kühn-Institut erstellte und im Bundesanzeiger veröffentlichte Leitlinie zur Bekämpfung eines bestimmten Schadorganismus vor, berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Entscheidung über die anzuwendenden Maßnahmen zur Bekämpfung des Schadorganismus oder zur Abwehr der Gefahr der Verschleppung des Schadorganismus diese Leitlinie.“



3. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

**„§ 4b**

**Verbote auf Grund von Schutzmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union**

(1) Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände dürfen nicht aus Drittländern eingeführt oder innergemeinschaftlich verbracht werden, soweit ihre Einfuhr oder ihr innergemeinschaftliches Verbringen durch die Europäische Kommission nach Artikel 16 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2000/29/EG in der jeweils geltenden Fassung verboten worden ist und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den jeweiligen Rechtsakt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz macht auch die Änderungen sowie die Aufhebung des jeweiligen Rechtsaktes im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die von einem Schadorganismus im Sinne des Absatzes 1 befallen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn in einem in Absatz 1 genannten Rechtsakt

1. besondere Anforderungen für die Einfuhr oder das innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen festgelegt und diese Anforderungen nicht erfüllt sind
2. besondere Bescheinigungen für die Einfuhr oder das innergemeinschaftliche Verbringen erforderlich sind und diese nicht die Befallsgegenstände begleiten.

In diesen Fällen sind die §§ 5 bis 7a und 8 bis 8c entsprechend anzuwenden.“

4. Dem § 7a wird folgender Satz 3 angefügt:

„Verfügungsberechtigte und Besitzer der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände im Sinne des Satzes 1 dürfen diese nicht vor der Untersuchung nach § 8 Absatz 1 von dem Eingangsort oder dem genehmigten Kontrollort entfernen.“

5. § 7 b wird wie folgt gefasst:

**„§ 7b**

**Kontrolle von hölzernem Verpackungsmaterial**

Wer eine Sendung aus einem Drittland in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einführt, deren Waren

1. Verpackungsmaterial aus Holz oder Stauholz im Sinne des Anhangs IV Teil A Kapitel 1 Nummer 2 und 8 der Richtlinie 2000/29/EG enthalten oder
2. mit solchem Verpackungsmaterial oder Stauholz verpackt sind und

die in einer nach § 8 Absatz 4 Satz 3 bekannt gemachten Risikowarenliste aufgeführt sind, ist verpflichtet, dies unmittelbar nach Eintreffen der Sendung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unter Angabe des Ursprungslandes des Verpackungsmaterials und der eingeführten Waren der zuständigen Behörde mitzuteilen. Im Falle der Überführung in ein Versandverfahren nach Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 muss der Einführer die zuständige Behörde am Bestimmungsort unterrichten, wenn diese im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt. Der Einführer ist verpflichtet, die Sendung zur Verfügung der zuständigen Behörde vorzuhalten, bis diese die erforderlichen Kontrollen durchgeführt hat oder dem Einführer mitgeteilt hat, dass auf eine Kontrolle verzichtet wird. Über die Durchführung der Kontrolle einschließlich gegebenenfalls ergriffener Maßnahmen oder den Verzicht auf eine Kontrolle stellt die zuständige Behörde dem Einführer eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung nach Satz 4 ist der zuständigen Zollstelle mit der Anmeldung zur Überführung der Waren in ein Zollverfahren Artikel 4 Nummer 16 Buchstabe a und c bis g vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, ist die Überführung der Sendung in eines der in Satz 5 genannten Zollverfahren ausgeschlossen.“

6. Dem § 9 Absatz 1, dem § 13g Absatz 1 und dem § 13l Absatz 1 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„§ 1d gilt entsprechend.“

7. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die zuständige Behörde kann Befallsgegenstände, für die kein Antrag nach Absatz 1 gestellt worden ist, die für die Ausfuhr in ein Drittland bestimmt sind und für die in diesem Drittland besondere pflanzengesundheitliche Einfuhrvoraussetzungen festgelegt sind, auf die Einhaltung dieser Einfuhrvoraussetzungen untersuchen. Liegen die Voraussetzungen für die Einfuhr in dieses Drittland nicht vor, kann die zuständige Behörde die Ausfuhr in dieses Drittland untersagen, bis ein Antrag nach Absatz 1 gestellt oder die Maßnahmen durchgeführt worden sind, die erforderlich sind um die Einfuhrvoraussetzungen des Drittlandes zu erfüllen.“

8. Dem § 13c Absatz 1 Satz werden folgende Sätze angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sowie die §§ 13d bis 13g gelten auch für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, für die die Europäische Kommission nach Artikel 16 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2000/29/EG eine Pflanzenpasspflicht festgelegt hat und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den jeweiligen Rechtsakt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz macht auch die Änderungen sowie die Aufhebung des jeweiligen Rechtsaktes im Bundesanzeiger bekannt.“

9. § 13p wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei kann die Behörde die technische Kontrolle der für eine Behandlung verwendeten Geräte oder technischen Vorrichtungen einem amtlich anerkannten Sachverständigen nach Absatz 5 überlassen oder die Vorlage eines Gutachtens eines solchen amtlich anerkannten Sachverständigen verlangen.“

b) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag einen Sachverständigen an, wenn der Sachverständige

1. über die für die Durchführung der Kontrolle erforderliche Zuverlässigkeit und auf Grund einer abgeschlossenen fachbezogenen Berufsausbildung oder eines abgeschlossenen fachbezogenen Studiums über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt,
2. über die für die Kontrollen notwendige messtechnische Ausrüstung verfügt und
3. die Gewähr dafür bietet, dass die Kontrollen frei von Interessenkonflikten durchgeführt werden und er kein persönliches Interesse am Ergebnis der Kontrollen hat.

Die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Eignung der messtechnischen Ausrüstung sind durch geeignete Zeugnisse und Bescheinigungen nachzuweisen. Der Sachverständige ist verpflichtet, Änderungen hinsichtlich der Voraussetzungen nach Satz 1 unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen und der zuständigen Behörde Zugang zu den Kontrollstellen zu gewähren und den Kontrollablauf betreffende Auskünfte zu erteilen. Die zuständige Behörde widerruft die Anerkennung, wenn eine der Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegt oder der Sachverständige gegen seine Pflichten aus Satz 3 verstößt.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Wer Holz, das nach dem in Absatz 1 Nummer 1 genannten Standard behandelt worden ist, mit dem Hinweis auf die Behandlung in Verkehr bringt, ohne selbst eine solche Behandlung durchzuführen, ist verpflichtet, diese Tätigkeit der zuständigen Behörde spätestens 30 Tage nach deren Aufnahme anzuzeigen. Der Verpflichtete nach Satz 1 hat Aufzeichnungen über Herkunft und Verbleib des von ihm in Verkehr gebrachten Holzes zu führen und für drei Jahre ab dem Tag der Aufzeichnung aufzubewahren.“

10. § 13 q Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 3, 6, 7 und 8 wird jeweils die Angabe „ Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Abweichend von dem Muster in Anlage 5 können die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 in zwei oder drei Zeilen aufgebracht werden, wenn eine Aufbringung in einer Zeile aus räumlichen Gründen nicht möglich ist.“

11. Nach § 13r wird folgender § 13s eingefügt:

### **„§ 13s**

#### **Verwendung von hölzernem Verpackungsmaterial**

Ist es für die Einfuhr von hölzernem Verpackungsmaterial in ein Drittland Voraussetzung, dass das hölzerne Verpackungsmaterial nach den Vorschriften des in § 13p Absatz 1 Nummer 1 genannten Standards behandelt und gekennzeichnet ist, darf derjenige, der Waren in dieses Drittland senden will und dabei hölzernes Verpackungsmaterial verwendet, nur hölzernes Verpackungsmaterial verwenden, das nach § 13q Absatz 1 gekennzeichnet ist.“

12. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:  
„7a: entgegen § 7a Satz 3 eine Pflanze, ein Pflanzenerzeugnis oder einen sonstige Gegenstand entfernt,“.
- b) In Nummer 13 werden nach den Wörtern „§ 13n Absatz 3 Satz 2“ die Wörter „oder § 13p Absatz 6 Satz 1“ eingefügt.
- c) In Nummer 15 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- d) Nach der Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:  
„15a: entgegen § 13s hölzernes Verpackungsmaterial verwendet oder“

## **Artikel 5**

### **Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut**

Die Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut vom 11. Februar 2009 (BAnz. Nr. 23 S. 519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „zur Einzelkornablage, das mit Unterdruck arbeitet,“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht, soweit das verwendete Gerät mit einer Vorrichtung ausgestattet ist, die die erzeugte Abluft auf oder in den Boden leitet und dadurch eine Abdriftminderung des Abriebes von mindestens 90 vom Hundert verglichen mit pneumatischen Sägeräten zur Einzelkornablage, die mit Unterdruck arbeiten, ohne eine solche Vorrichtung erreicht.“

2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Einzelkornablage“ gestrichen.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Bienenschutzverordnung**

§ 4 der Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), die zuletzt durch Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 ein bienengefährliches Pflanzenschutzmittel anwendet oder
2. entgegen § 2 Absatz 4 ein bienengefährliches Pflanzenschutzmittel handhabt, aufbewahrt oder beseitigt.“

**Artikel 7**  
**Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**

In § 3a der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2113) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes“ ersetzt.

**Artikel 8**  
**Aufhebung von Vorschriften**

(1) Die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) Die Pflanzenschutzgeräteverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2005 (BGBl. I S. 734), die zuletzt durch Artikel § 11 der Verordnung vom 16. Januar 2013 (BGBl. I S. 74) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für  
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Gesetz zur Neuordnung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) wurde die Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in nationales Recht umgesetzt und die erforderlichen Anpassungen an die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vorgenommen. Die gesetzlichen Regelungen bedürfen in verschiedenen Punkten der Ergänzung durch eine Verordnung. Dabei handelt es sich um die näheren Kriterien für die Feststellung der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz sowie der Anerkennung von Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen zur Erhaltung der Sachkunde im Pflanzenschutz in einer Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, der Regelung des Antragsverfahrens für die Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen in einer Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen sowie der Festlegung der Kategorien von zu prüfenden Pflanzenschutzgeräten, von entsprechenden Prüfmerkmalen und dem Prüfturnus in einer Pflanzenschutzgeräteverordnung. Außerdem ist eine Ergänzung der Pflanzenbeschauverordnung erforderlich in Bezug auf die Übertragung bestimmter Prüfungen auf technische Sachverständige, da die entsprechende Ermächtigung erst mit dem Neuordnungsgesetz geschaffen wurde. Nicht mehr mit den neuen gesetzlichen Regelungen im Einklang stehende Vorschriften werden aufgehoben.

Die Verordnung enthält in den Artikeln 1 bis 3 lediglich ergänzende Regelungen zu den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes, so dass sich hier keine eigenständigen Aspekte der Nachhaltigkeit ergeben. In Artikel 4 wird neben redaktionellen Korrekturen die Möglichkeit der Übertragung bestimmter, bereits in Umsetzung internationaler Verpflichtungen vorgesehener technischer Prüfungen auf Sachverständige geregelt. Auch hieraus ergeben sich keine eigenständigen Aspekte der Nachhaltigkeit. Außerdem wird die Berücksichtigung von Leitlinien des Julius Kühn-Instituts bei der Bekämpfung eingeschleppter Schadorganismen festgelegt. Mit den Leitlinien wird ein Beitrag zur effizienten Bekämpfung und zur Verhinderung der Etablierung dieser Schadorganismen geleistet, so dass spätere Schäden an Kulturpflanzen oder der Naturlandschaft verhindert werden können, was im Interesse der Nachhaltigkeit ist. Die Ausdehnung der besonderen Anforderungen für Geräte, die zur Aussaat von gebeiztem Maissaatgut verwendet werden, auf eine weitere Gerätegruppe dient der Vermeidung von Staubabdrift auf Nichtzielorganismen. Dies ist im Interesse der Nachhaltigkeit.

Die Änderung der Bienenschutzverordnung dient lediglich der redaktionellen Anpassung von Bußgeldvorschriften, so dass sich keine eigenständigen Aspekte der Nachhaltigkeit ergeben. Auch die Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung dient lediglich der redaktionellen Anpassung.

Der Verordnungsentwurf enthält ausschließlich fachbezogene Regelungen, so dass sich keine gleichstellungspolitischen Aspekte ergeben.

Über den Erfüllungsaufwand hinausgehende Kosten entstehen bis auf Gebühren für eine Prüfung zur Wiedererlangung eines Sachkundenachweises nicht. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwands ist für die verschiedenen Verordnungen folgendes festzuhalten:

### **Zur Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung:**

#### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Verordnung konkretisiert die Ausstellung des Sachkundenachweises und die erforderlichen Qualifikationen. Durch das Pflanzenschutzgesetz wird bereits festgelegt, dass für die Anwendung und den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln bzw. für die Beratung über Pflanzenschutzmaßnahmen ein Sachkundenachweis erforderlich ist, der auf Antrag durch die zuständige Behörde auszustellen ist, so dass sich insoweit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt. § 1 legt fest, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausstellung eines Sachkundenachweises entweder durch eine Berufsausbildung, ein Studium oder durch eine bei der zuständigen Behörde abgelegte Prüfung nachgewiesen werden können. Dies entspricht den bisherigen Regelungen über die Erlangung der Sachkunde. Insoweit ergibt sich daher aus der Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Gegenüber den bisherigen Regelungen werden jedoch die Ausbildungen bzw. die Berufe, die automatisch die Sachkunde vermitteln, eingeschränkt. Bei Ausbildungen, die nicht automatisch die Sachkunde vermitteln, ist zusätzlich zu dem Zeugnis über die Ausbildung noch eine Bestätigung der Ausbildungsstätte vorzulegen, dass die für die Sachkunde im Pflanzenschutz erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten Bestandteil der Ausbildung und Prüfung waren. Für die Beschaffung einer solchen Bescheinigung ist von einem Zeitaufwand von 1 Stunde auszugehen und damit von Kosten 30,90 € (Durchschnitt, mittleres Qualifikationsniveau). Nach Angaben der Länder ist ausgehend von bisherigen Erfahrungen und der Anzahl der Absolventen bestimmter Studiengänge, die oft auch Aspekte des Pflanzenschutzes enthalten, von jährlich ca. 2000 Fällen bundesweit und damit Kosten von ca. 61.800 € auszugehen. Ob die jeweilige Ausbildungsstätte Gebühren verlangt, kann angesichts der Vielzahl der möglichen Institutionen nicht angegeben werden.

Die Verordnung sieht in § 6 vor, dass auch Befähigungsnachweise aus Drittstaaten unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden können. Die Regelung entspricht dabei inhaltlich der Regelung, die mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) eingeführt wurde. Ein anderer Erfüllungsaufwand ergibt sich daher nicht. Das Pflanzenschutzgesetz verpflichtet alle Inhaber eines Sachkundenachweises, jeweils innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren eine anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme wahrzunehmen. § 6 legt die Voraussetzungen für die Anerkennung dieser Maßnahmen fest. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Für die Antragstellung und die Zusammenstellung der benötigten Unterlagen ist von einem Zeitaufwand von ca. zwei Stunden und damit von Kosten in Höhe von 47,20 € (Landwirtschaft, hohes Qualifikationsniveau) auszugehen. Da das Verfahren neu ist, können noch keine Angaben über die



Anzahl der jährlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gemacht werden. Der Anbieter hat die Möglichkeit, die Teilnahme kostenpflichtig zu machen. Die Anbieter sind außerdem verpflichtet, eine Teilnehmerliste zu führen und diese der zuständigen Behörde zu übermitteln. Hier ist von einem Aufwand von 1 Stunde und damit von Kosten in Höhe von 19,60 € (Landwirtschaft, mittleres Qualifikationsniveau) auszugehen.

### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Verpflichtung zur Ausstellung von Sachkundenachweisen und zur Anerkennung von Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen ist bereits durch das Pflanzenschutzgesetz festgelegt. Durch die Konkretisierung der Gestaltung des Nachweises und der Festlegung der jeweiligen Voraussetzungen ergibt sich daher kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Durch die Verwendung von Karten anstelle von Papierausdrucken entstehen nur geringfügige Mehrkosten. Die Länder beabsichtigen eine Zentralstelle mit dem Druck zu beauftragen. Die Kosten fallen daher gegenüber dem Gesamtaufwand für die Ausstellung der Ausweise nichts in Gewicht. Die Länder werden Gebühren für die Ausstellung der Ausweise erheben. Die Pflicht zur Durchführung von Kursen und zur Abnahme von Prüfungen zur Erlangung der Sachkunde, wenn diese nicht durch eine entsprechende Berufsausbildung erlangt wurde, bestand bereits nach der bisherigen Rechtslage. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Für die Wiedererlangung der Sachkunde ist eine Prüfung beim zuständigen Pflanzenschutzdienst abzulegen. Hier entstehen die gleichen Kosten wie bei der erstmaligen Prüfung. Die Kosten sind je nach Bundesland unterschiedlich, im Durchschnitt liegen sie bei ca. 50 € je Prüfung. Diese Regelung betrifft die Personen, denen auf Grund wiederholter Verstöße gegen die Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes oder der Nichtteilnahme an einer vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahme der Sachkundenachweis entzogen wird. Diese Regelung über den Entzug des Sachkundenachweises wurde mit dem Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 neu eingeführt. Es liegen daher noch keine Angaben über Fallzahlen vor. Es dürfte sich aber um Einzelfälle handeln.

### **Zur Pflanzenschutzgeräte-Verordnung:**

#### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

§ 2 regelt das Antragsverfahren für die Anerkennung als Prüfstelle. Für die Zusammenstellung der Unterlagen und die Stellung des Antrags ist von einem Zeitaufwand von zwei Stunden und Kosten in Höhe von 105,20 € (Maschinenbau, hohes Qualifikationsniveau) auszugehen. Über die Zahl der Anträge können noch keine Angaben gemacht werden. Wegen der spezialisierten Prüfungen ist jedoch nur von einer geringen Anzahl auszugehen.

Die Regelungen zu den Prüfungen von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung in der Pflanzenschutzmittelverordnung, so dass kein unterschiedlicher Erfüllungsaufwand besteht. Allerdings wurde der Prüfturnus von zwei Jahren auf drei Jahre geändert, so dass sich hier eine Entlastung insbesondere durch die eingesparten Gebühren für die Geräteprüfung ergibt. Dabei unterscheiden sich die Gebühren je nach Gerätetyp und Bundesland. Sie betragen im Durchschnitt ca. 130 € je Gerät. Derzeit werden bei einem zweijährigen Turnus jährlich im Durchschnitt ca. 80.000 bis 85.000 Geräte geprüft. Geht man davon aus, dass bei dem

künftigen drei-jährigen Prüfturnus ca. 28.000 weniger pro Jahr geprüft werden müssen, ist eine Entlastung für die Wirtschaft von ca. 3,64 Mio. Euro jährlich zu erwarten. Demgegenüber stehen jedoch Gewinneinbußen der die Prüfungen durchführenden Kontrollwerkstätten. Neu einbezogen werden die in Anlage 5 aufgeführten Geräte, die 2020 der Prüfpflicht unterliegen. Die Kosten lassen sich noch nicht genau beziffern, da die Anzahl der Geräte nicht bekannt ist und von der jeweiligen Kontrollstelle zu erhebenden Gebühren noch nicht feststehen.

Die Erstellung von Kontrollberichten bei der Prüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten war bisher nicht explizit vorgeschrieben aber in der Praxis üblich. Hier ist daher nicht von einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

### **Zur Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen:**

#### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

§ 18 PflSchG legt bereits fest, dass Pflanzenschutzmittel nur mit Luftfahrzeugen angewendet werden dürfen, wenn die Anwendung durch die zuständige Behörde genehmigt wurde und dass nur solche Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, die zuvor vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung, dem Julius Kühn-Institut und dem Umweltbundesamt für diesen Zweck genehmigt wurden. Aus der Konkretisierung der jeweiligen Antragsverfahren in der Verordnung ergibt sich hier kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

§ 3 verpflichtet die zuständige Behörde dazu, sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit über die genehmigten Anwendungen unterrichtet wird. Die zuständige Behörde kann die Unterrichtung selbst übernehmen, etwa durch amtliche Bekanntmachung oder die Verpflichtung auf den Genehmigungsinhaber übertragen. Soweit Angaben der Länder vorliegen ist bei einer amtlichen Bekanntmachung von einem Arbeitsaufwand von ca. 1 Stunde (je 0,5 hD und gD) und Kosten in Höhe von 46,60 € auszugehen. Die Veröffentlichung selbst ist in den meisten Bundesländern kostenlos. In einigen Ländern fallen Kosten in Höhe von 500 bis 1000 € an. Wie sich die Zahl der jährlichen Genehmigungen auf die einzelnen Bundesländer aufteilen wird, kann im Voraus nicht gesagt werden, da dies vom Auftreten von Schadorganismen und dem Befallsdruck abhängt. Es ist durchaus möglich, dass in einem Bundesland in einem Jahr überhaupt keine Genehmigung erteilt wird.

### **Zur Pflanzenbeschauverordnung:**

#### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch den neu eingefügten § 13p Absatz 5 wird ein Verfahren zur Anerkennung von Sachverständigen festgelegt, die technische Vorrichtungen zur Hitzebehandlung von Holz prüfen können. Für die Stellung des Antrags und die Zusammenstellung der benötigten Unterlagen ist von einem Arbeitsaufwand ca. 2 Stunden und damit Kosten in Höhe von 104,80 € (Messtechnik, hohes Qualifikationsniveau) auszugehen. Da es sich um spezialisierte Prüfungen handelt, ist von einer geringen jährlichen Anzahl auszugehen.

Aus den anderen Änderungen der Pflanzenbeschauverordnung ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die zuständige Behörde entsteht durch die Bearbeitung der Anträge und Erstellung eines Bescheids ein Arbeitsaufwand von ca. 1 Stunde und damit Kosten in Höhe von 58,10€ (Verwaltung, hohes Qualifikationsniveau) auszugehen. Die Länder haben die Möglichkeit Gebühren zu erheben.

#### **Zur Änderung der Verordnung über die Aussaat von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut**

#### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Neuere Universalsäegeräte erfüllen häufig bereits die sich aus der Änderung der Verordnung ergebenden Anforderungen, so dass sich keine Kosten ergeben. Ältere Geräten erzeugen aber oft eine höhere Abdrift. Trotz Nachfragen bei Herstellern liegen keine Informationen über eine mögliche Umrüstung und die dadurch entstehenden Kosten vor. Allerdings werden diese Geräte in erster Linie für den Getreideanbau verwendet, was auch weiterhin möglich ist. Es ist daher davon auszugehen, dass nur in Einzelfällen zusätzliche Kosten für die Landwirtschaft entstehen.

#### **Zur Bienenschutzverordnung und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**

Durch die Änderung der Bienenschutzverordnung werden lediglich die Bußgeldvorschriften angepasst. Daraus ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bei der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung wird nur eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, aus der sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)**

##### **Zu § 1**

§ 1 legt fest, welche Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausstellung von Sachkundenachweisen erforderlich sind und wie der Nachweis erfolgt. Dabei wird entsprechend den Vorgaben in § 9 Absatz 2 PflSchG unterschieden zwischen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. der Beaufsichtigung der Anwendung und der Beratung einerseits (Absatz 1) und der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln andererseits (Absatz 2).

Der Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt dabei wie nach der bisherigen Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung entweder durch die Ablegung einer entsprechenden Prüfung bei der zuständigen Behörde des Landes oder durch eine andere mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung oder ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium. Welche Kenntnisse und Fertigkeiten dabei nachzuweisen sind, ergibt sich aus Anlage 1.

Die in Anlage 1 Teil A aufgeführten Kenntnisse sind dabei für jede Tätigkeit im Pflanzenschutz gleich. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind darüber hinaus Fertigkeiten nach Anlage 1 Teil B (Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten) erforderlich, für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln Fertigkeiten nach Anlage 1 Teil C (Führung eines Verkaufsgespräches).

Sowohl für Absatz 1 als auch für Absatz 2 gilt, dass mit Ausnahme der in Anlage 2 Teil A und B genannten Ausbildungen zusätzlich eine Erklärung der jeweiligen Ausbildungsstätte vorzulegen ist, dass die in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten Bestandteil der Ausbildung und Prüfung waren.

Eine pauschale Anerkennung bestimmter Studienabschlüsse wie in der bisherigen Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung ist dagegen nicht mehr möglich. Auf Grund der Entwicklungen in der Hochschul- und Universitätsausbildung in den letzten Jahren, die unterschiedliche Schwerpunktsetzungen erlauben, kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass im Rahmen des Studiums Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne der Anlage I vermittelt wurden und Bestandteil der Ausbildung und Prüfung waren. Daher ist in diesen Fällen die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Stelle und eine Einzelfallprüfung durch den Pflanzenschutzdienst erforderlich.

Absatz 3 legt fest, dass auch Ausbildungsnachweise oder Zeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden können, wenn die dortige Ausbildungsstätte bescheinigt, dass die Inhalte von Anlage I der Richtlinie 2009/128/EG Bestandteil der Ausbildung und Prüfung waren.

Absatz 4 legt fest, dass die zuständige Behörde die Ausstellung des Sachkundenachweises verweigern muss, wenn entsprechende deutsche Sprachkenntnisse nicht vorhanden sind. Dies ist insbesondere erforderlich, da die Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels zwingend in deutscher Sprache abgefasst sein muss. In der Gebrauchsanleitung enthalten sind auch die jeweils zu beachtenden Anwendungsbestimmungen der Zulassungsbehörde. Ein Verstoß gegen die Anwendungsbestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind daher ein Teil der erforderlichen fachlichen Kenntnisse.

Für Personen, die am 14. Februar 2012 nach den Vorschriften des bisherigen Pflanzenschutzgesetzes sachkundig waren, hat die Dreijahresfrist für die Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme am 1. Januar 2013 begonnen (§74 Absatz 9 Pflanzenschutzgesetz). Für Personen, die erst nach diesem Zeitpunkt die Sachkunde erlangen, beginnt der Dreijahreszeitraum mit der erstmaligen Ausstellung des Sachkundenachweises. Beantragt jemand erst mehrere Jahre nach Abschluss seines Studiums oder seiner Berufsausbildung einen Sachkundenachweis, würde aber ein deutlich längerer Zeitraum zwischen ursprünglicher Ausbildung und einer erstmaligen Fortbildung vergehen. Aus diesem Grund legt Absatz 6 fest, dass in den Fällen, in denen seit dem Abschluss der ursprünglichen Ausbildung und der Beantragung des Sachkundenachweises mehr als drei Jahre vergangen sind, zu den erforderlichen Nachweisen auch eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme gehört.

## **Zu § 2**

Mit § 2 werden ein Format sowie erforderlichen Angaben für einen Sachkundenachweis bundeseinheitlich festgelegt. Ein entsprechendes Muster ist in Anlage 3 enthalten. Vorgesehen ist eine Plastikkarte im Format 85,60 mm x 53,98 mm. Neben dem Namen des Inhabers sind das Geburtsdatum sowie der Geburtsort anzugeben. Dies dient der Identifikation des Inhabers, da auf ein Foto verzichtet wird. Außerdem enthält der Sachkundenachweis die Angabe der Tätigkeiten, zu der der Inhaber berechtigt ist. Anzugeben ist neben den Angaben zur ausstellenden Behörde auch eine Registriernummer. Die Einführung einer Registriernummer kann die Kontrolle durch die zuständige Behörde erleichtern. Außerdem werden die Länder ermächtigt, die Karte mit einem Speicherelement zu versehen, auf der die Registriernummer gespeichert werden kann. Das Speicherelement kann bei der Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die technische Abwicklung (Ausstellen der Fortbildungsnachweise, Gebührenbescheide) erleichtern. Geeignete Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugten Gebrauch sind vorzusehen.

Weitere Angaben darf der Sachkundenachweis nicht enthalten.

## **Zu § 3**

§ 3 legt den Inhalt der zur Erlangung der Sachkunde abzulegenden Prüfung sowie die Art und Weise der Prüfung fest. Die Prüfung besteht aus einem fachtheoretischen und einem fachpraktischen Teil, jeweils mit unterschiedlichen Schwerpunkten für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln. Kenntnisse zu den in Anlage 1 Teil A aufgeführten Inhalten müssen immer Bestandteil der Prüfung sein.

## **Zu § 4**

§ 4 enthält Regelungen über die Anmeldung zur Prüfung, die Bildung des Prüfungsausschusses, zu den Pflichten und Befugnissen des Prüfungsausschusses und zur Bewertung der Prüfungsleistungen, Aufzeichnungen über die Prüfung und deren Ergebnis sowie Maßnahmen im Falle der Täuschung.

Absatz 9 regelt die Voraussetzungen für die Wiederholung einer Prüfung.

Außerdem wurde in Absatz 10 festgelegt, dass im Wiederholungsfall nur der Teil der Prüfung wiederholt werden muss, der nicht bestanden wurde.

## **Zu § 5**

§ 5 legt fest, dass eine Prüfung nach § 3 abzulegen ist, wenn der Sachkundenachweis wegen wiederholter Verstöße gegen Bestimmungen des Pflanzenschutzrechts oder Nichtbesuch einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme entzogen wurde und sieht Fristen für die Ablegung der Prüfung vor.

**Zu § 6**

§ 6 regelt, unter welchen Voraussetzungen auch Berufs- oder sonstige Ausbildungsabschlüsse aus Drittstaaten anerkannt werden können. Entscheidend ist, dass der Antragsteller nachweisen kann, dass in der Ausbildung Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt wurden, wie sie in Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG festgelegt sind. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind erforderlich (vgl. die Ausführungen zu § 1).

**Zu § 7**

§ 7 regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme. Eine solche Maßnahme kann anerkannt werden, wenn Informationen sowie aktuelle Erkenntnisse zu einem oder mehreren der in Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG genannten Inhalten vermittelt werden, diese Inhalte den Schwerpunkt der Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme bilden und diese Inhalte durch Personen vermittelt werden, die besondere Kenntnisse zu einem oder mehreren der Themen der Maßnahmen besitzen. Es ist nicht erforderlich, dass jeder, der an der Gestaltung der Maßnahme mitarbeitet, selbst sachkundig ist, solange sichergestellt ist, dass alle Inhalte durch Personen abgedeckt werden, die über entsprechende Kenntnisse für das jeweilige Thema verfügen.

Durch die Bestimmung in Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass es bei der Durchführung von Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen nicht zu Interessenkonflikten kommt und eine entsprechende Unabhängigkeit der Anbieter der Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen gewahrt bleibt.

Absatz 3 verpflichtet, den Veranstalter eine Teilnehmerliste zu führen und an die zuständige Behörde zu übermitteln. Dies dient Kontrollzwecken.

Absatz 4 legt fest, dass Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen, die von den zuständigen Behörden der Länder angeboten werden, automatisch als anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen gelten.

Die Möglichkeit des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung ergeben sich aus den §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz.

**Zu § 8**

Der Besuch einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme ist für Inhaber eines Sachkundenachweises jeweils innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren verpflichtend. Der Besuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen (§ 9 Absatz 4 PflSchG). Durch die Regelungen in § 8 soll sichergestellt werden, dass allen Teilnehmern einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme Nachweise mit bestimmten Mindestangaben zur Verfügung gestellt werden. Durch die geforderten Angaben zur Anerkennung der Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme können sowohl der Teilnehmer als auch die zuständige Behörde sich vergewissern, ob eine behördliche Genehmigung vorliegt.

**Zu § 9**

§ 9 sieht Übergangsvorschriften bis zum 25.11.2013 vor.

### **Zu Anlage 1**

Anlage 1 legt fest, welche Kenntnisse im Pflanzenschutz die jeweilige Ausbildung vermitteln muss.

Teil A gilt dabei für alle Tätigkeiten. In Nummer 1 wird zunächst auf den entsprechenden Anhang I der RL 2009/128/EG verwiesen. Eine einzelne Aufzählung aller Punkte, die bereits in Anhang I der RL 2009/128/EG aufgeführt sind, ist daher nicht erforderlich.

In den Nummern 2 bis 4 sind Kenntnisse enthalten, die Teil des in Anhang I der Richtlinie genannten integrierten Pflanzenschutzes sind.

Teil B enthält die praktischen Fertigkeiten, die für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlich sind, d.h. den sachgemäßen Umgang mit Pflanzenschutzgeräten.

Teil C legt fest, dass für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln Kenntnisse und Fertigkeiten zur Führung eines Beratungsgesprächs, insbesondere auch mit einem nicht sachkundigen Erwerber, erforderlich sind.

### **Zu Anlage 2**

Anlage 2 enthält die Liste der Berufe, bei denen sich bereits aus der Ausbildungsordnung ergibt, dass die in Anlage 1 Teil A und B geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten Teil der Ausbildung und Prüfung sind. Eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten Bestandteil der Ausbildung und Prüfung waren, ist daher nicht erforderlich.

### **Zu Anlage 3**

Anlage 3 enthält die Muster eines Sachkundenachweises. Da künftig beim Erwerb von Pflanzenschutzmitteln dem Verkäufer der Sachkundenachweis vorzulegen ist sowie auch länderübergreifende Tätigkeiten z. B. bei Lohnunternehmern möglich sind, ist für eine einheitliche Handhabung und Kontrolle eine einheitliche Gestaltung erforderlich. Auf dem Sachkundenachweis wird angegeben, für welche Tätigkeiten dieser Nachweis gilt.

### **Zu Anlage 4**

Anlage 4 enthält das Muster für das nach Ablegung der Sachkundeprüfung auszustellende Zeugnis.

### **Zu Anlage 5**

Anlage 5 enthält ein Muster für die Bescheinigung der Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme für die Sachkunde im Pflanzenschutz.

## **Zu Artikel 2 (Verordnung über die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten)**

### **Zu § 1**

§ 1 regelt die freiwillige Prüfung von Neugeräten vor dem Inverkehrbringen durch den Hersteller oder Händler.

Das frühere obligatorische Listungsverfahren für Pflanzenschutzgeräte vor dem erstmaligen Inverkehrbringen ist durch das Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechts entfallen. Pflanzenschutzgeräte werden nun von der Maschinenverordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) erfasst. Mit dem CE-Kennzeichen garantiert der Hersteller, dass das Gerät den entsprechenden Vorschriften, insbesondere auch den durch die Richtlinie 2009/127/EG festgelegten Umwelanforderungen entspricht. Eine entsprechende Prüfung kann durch den Hersteller vorgenommen werden. Dieser kann auch einen Dritten damit beauftragen. Soll die Prüfung durch das Julius Kühn-Institut (JKI) erfolgen, kann ein Antrag nach den Voraussetzungen des § 1 gestellt werden. Dabei kann sich die Prüfung je nach Antrag darauf erstrecken, festzustellen, dass die allgemeinen grundlegenden Anforderungen der Maschinenverordnung in Verbindung mit Richtlinie 2009/127/EG erfüllt sind. Es kann auch beantragt werden, dass sich die Prüfung darüber hinaus auf die Einhaltung der besonderen Anforderungen nach § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes beziehen soll, wie z.B. der Grad der Abdrift- oder Verlustminderung. Die Anwendungsbestimmungen mancher Pflanzenschutzmittel legen fest, dass die Anwendung nur mit Geräten erfolgen darf, die einen bestimmten Grad an Abdriftminderung erreichen. Verlustmindernde Technik erlaubt eine wirtschaftliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und trägt zu einer nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und der Minderung der ggf. damit verbundenen Risiken bei.

### **Zu § 2**

Nach § 52 Absatz 3 des Pflanzenschutzgesetzes kann die Prüfung auf das Vorliegen besonderer über die grundlegenden Anforderungen hinausgehender Eigenschaften auch von einer anderen Prüfstelle als dem JKI vorgenommen werden, wenn diese Prüfstelle vom JKI anerkannt wurde. Mit § 2 wird das Antragsverfahren festgelegt und die Voraussetzungen für die Anerkennung näher konkretisiert. In Absatz 3 wird außerdem festgelegt, dass Messdaten für die Dauer von sieben Jahren aufzubewahren sind. Die Anerkennung für ein Pflanzenschutzgerät wird für die Dauer von fünf Jahren ausgesprochen, die Aufbewahrung der Messdaten für die Dauer von sieben Jahren ermöglicht die Erneuerung der Anerkennung. Der Widerruf einer Anerkennung bestimmt sich nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz.

### **Zu § 3**

§ 3 regelt, welche im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte regelmäßig zu untersuchen sind, legt den Prüfturnus sowie die zu erfüllenden Anforderungen fest. Der Turnus für die regelmäßige Prüfung wurde von einem Mindestzeitraum von zwei Jahren auf einen Mindestzeitraum von drei Jahren erweitert. Dies ist eine Anpassung an die Vorschriften der Richtlinie



2009/128/EG. Eine nachweisbare Absenkung des Schutzniveaus ist durch dies Anpassung nicht zu erwarten. Nicht kontrolliert werden müssen die in Anlage 3 aufgeführten Geräte. Es handelt sich dabei um vom Anwender getragene Geräte mit geringem Volumen. Die Regelung entspricht dabei inhaltlich der Regeln in § 7 Absatz 1 der bisherigen Pflanzenschutzmittelverordnung, die Form einer Anlage wurde aus Gründen der besseren Verständlichkeit gewählt.

Bei der Prüfung sind die in Anlage 4 beschriebenen Anforderungen und Kriterien anhand der vom Julius Kühn-Institut bekanntgemachten Merkmale zu überprüfen. Entspricht das Pflanzenschutzgerät diesen Merkmalen oder einer harmonisierten Normen für den jeweiligen Gerätetyp, die nach dem Verfahren des Artikels 20 der Richtlinie 2009/128/EG festgelegt werden, darf das Gerät weiter verwendet werden.

#### **Zu § 4**

Mit § 4 wird der Zeitpunkt der ersten Kontrolle festgelegt.

Absatz 2 legt fest, dass Pflanzenschutzgeräte auch in einem anderen Mitgliedstaat nach harmonisierten Normen kontrolliert werden können, nach dieser Kontrolle beginnt dann ein neuer Kontrollturnus.

Absatz 3 sieht vor, dass für bestimmte Geräte erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Kontrolle durchgeführt werden muss.

#### **Zu § 5**

§ 5 enthält die Vorschriften über die Kontrollplakette, mit der die Durchführung der Kontrolle zu dokumentieren ist. Außerdem ist entsprechend Absatz 2 durch die Kontrollstelle, die die Kontrolle durchgeführt hat, ein Kontrollbericht auszustellen. Des Weiteren werden die Anbringung und Beschaffenheit der Plakette sowie die Geltungsdauer der Plakette geregelt.

#### **Zu § 6**

§ 6 verbietet das Verwenden nicht kontrollierter Pflanzenschutzgeräte.

#### **Zu § 7**

§ 7 enthält die Bußgeldbewehrung bei Verstoß gegen § 6.

#### **Zu § 8**

§ 8 enthält eine Übergangsvorschrift, für Geräte, die noch nach der bisherigen Pflanzenschutzmittelverordnung kontrolliert worden. Auch für diese Geräte gilt der Prüfturnus von 3 Jahren.

**Zu Anlage 1**

Anlage 1 enthält das Formularmuster für die an das Julius Kühn-Institut zu richtenden Anträge nach § 1.

**Zu Anlage 2**

Anlage 2 enthält das Muster für eine Anerkennungsbescheinigung für eine Prüfstelle nach § 2.

**Zu Anlage 3**

Anlage 3 enthält die Liste der Pflanzenschutzgeräte, die von der Prüfpflicht ausgenommen sind. Es handelt sich um kleine, in der Regel vom Anwender zu tragende Geräte, bei denen eine regelmäßige Kontrolle nicht erforderlich ist. Insoweit wird von Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2009/128/EG Gebrauch gemacht, der solche Ausnahmen für solche Geräte erlaubt.

**Zu Anlage 4**

Anlage 4 legt die Anforderungen an die Beschaffenheit von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten fest.

**Zu Anlage 5**

Anlage 5 enthält die Liste der Pflanzenschutzgeräte, bei denen der Kontrollturnus erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnt. Nach Artikel 8 der Richtlinie 2009 /128 EG können für bestimmte Gerätearten, die keine Spritz- und Sprühgeräte sind, andere Zeitpläne und Prüfabstände festgelegt werden. Es handelt sich dabei um folgende Gerätearten:

5. stationäre und mobile Beizgeräte,
6. Granulatstreugeräte,
7. Schleppergetragene oder von einer Person geschobene oder gezogene Streichgeräte oder
8. Bodenentseuchungsgeräte.

Der spätere Beginn der Prüfpflicht gründet sich auf die Erfahrungen aus den europäischen Normungsverfahren, nach denen mindestens fünf Jahre bis zur Verabschiedung einer harmonisierten Norm angesetzt werden müssen. Nach Vorliegen der Norm müssen die Kontrollstellen mit der erforderlichen Messtechnik und Prüfständen ausgestattet und die Prüfer hinsichtlich der Anforderungen geschult werden. Für stationäre Geräte muss zusätzlich noch geklärt werden, wie und durch wen die Prüfung vor Ort durchgeführt werden kann.

Zur Zeit sind noch für keine Geräteart harmonisierte Normen verfügbar. Normen für Spritz- und Sprühgeräte für Flächen- und für Raumkulturen sind in der Bearbeitung. Arbeiten an Normen für die Kontrolle von Luftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen, Nebelgeräten sind noch nicht begonnen worden, so dass für diese Gerätearten, die unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung kontrollpflichtig sind, vorrangig nationale Anforderungen erarbeitet werden müs-

sen. Dazu sind Abstimmungen mit den Pflanzenschutzdiensten der Länder für eine einheitliche Handhabung der Kontrolle auch bei diesen Gerätearten notwendig. Da auch mit den Normungsarbeiten für die vier o.g. Gerätearten bisher noch nicht begonnen wurde, ist unter Beachtung der prioritär zu bearbeitenden Gerätearten nicht vor 2020 damit zu rechnen, dass die Voraussetzungen für eine Pflichtkontrolle geschaffen worden sind. Falls auch in der nächsten Zeit nicht an den entsprechenden harmonisierten EN-Normen gearbeitet wird, müssen zunächst Anforderungen national erarbeitet und abgestimmt werden. Eine Durchführung der Kontrolle ist daher nicht vor 2020 möglich und sinnvoll.

### **Zu Anlage 6**

Anlage 6 enthält das Muster der Plakette für die Pflanzenschutzgeräte.

### **Zu Artikel 3 (Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen)**

#### **Zu § 1**

Mit § 1 wird eine Vereinheitlichung der geforderten Antragsunterlagen vorgenommen, wobei die immer vorzulegenden Daten und Unterlagen aufgeführt sind. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde die Vorlage zusätzlicher Daten verlangen.

#### **Zu § 2**

Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie einen Antrag auf Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit Luftfahrzeugen genehmigt. Genehmigungen können nur für solche Pflanzenschutzmittel erteilt werden, die vorher vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Benehmen mit dem Julius Kühn-Institut dem Bundesinstitut für Risikobewertung und dem Umweltbundesamt für die Anwendung mit Luftfahrzeugen grundsätzlich zugelassen oder genehmigt wurden. Die zuständigen Behörden müssen sich bei ihrer Genehmigung an den bundesseits gesetzten Rahmen halten, der die Grundlage für die von der Richtlinie 2009/128/EG geforderte Risikobewertung bildet. Bei der Abwägung über die Genehmigung und die zu erteilenden Risikominderungsmaßnahmen sind der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Schutz des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Dazu gehören in Bezug auf den Naturhaushalt auch potenzielle Auswirkungen auf Nichtzielorganismen sowie Wiedererholungsmöglichkeiten für Populationen von Nichtzielorganismen. Durch die Nennung der Bedingungen, unter denen Anwendungen mit Luftfahrzeugen durchgeführt werden müssen, wird ein bundesweit einheitliches Vorgehen sichergestellt. Teilweise müssen Genehmigungen deutlich vor der Anwendung erteilt werden. Ändern sich zwischenzeitlich die Voraussetzungen für eine Genehmigung, kann die zuständige Behörde diese an die neue Lage anpassen. Die Möglichkeit des Widerrufs einer erteilten Genehmigung ergibt sich aus § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz.

**Zu § 3**

§ 3 verpflichtet die zuständige Behörde dazu, sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit über die genehmigten Anwendungen unterrichtet wird. Die zuständige Behörde kann die Unterrichtung selbst übernehmen (z.B. durch amtliche Bekanntmachung) oder die Verpflichtung auf den Genehmigungsinhaber übertragen.

**Zu § 4**

Da das Genehmigungsverfahren für bereits zugelassene Anwendungsgebiete, in denen die Anwendung nur mit einer anderen Technik durchgeführt werden soll, gedacht ist, müssen nur noch die Daten und Unterlagen vorgelegt werden, die sich auf die Anwendung mit Luftfahrzeugen beziehen. Allgemein vorliegende Daten wie z. B. Abdriftwerte müssen ebenfalls nicht mit jedem Genehmigungsantrag erneut vorgelegt werden. Die Angaben müssen ausreichen, um die nach der Richtlinie 2009/128/EG geforderte Risikobewertung für die Anwendung mit Luftfahrzeugen durchführen zu können. Zudem muss eine Prüfung auf das Vorhandensein von alternativen Bekämpfungsmöglichkeiten und die Festlegung von ausreichenden Risikominderungsmaßnahmen möglich sein.

**Zu Artikel 4 (Änderung der Pflanzenbeschauverordnung)****Zu Nummer 1 (§ 1)**

In Nummer 8 wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen. Außerdem wird der Begriff Sendung definiert.

**Zu Nummer 2 und 6 (§§ 1d, 9, 13g, 13l)**

Durch die Änderungen wird festgelegt, dass bei der Auswahl geeigneter Bekämpfungsmaßnahmen die vom Julius Kühn-Institut für den jeweiligen Schadorganismus entwickelten Leitlinien zu berücksichtigen sind.

**Zu Nummer 3 (§ 4b)**

Gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2000/29/EG kann die Europäische Kommission Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung weiterer Schadorganismen treffen, die noch nicht in den Anhängen der Richtlinie aufgeführt sind. Diese Maßnahmen ergehen in der Regel in Form eines an die Mitgliedstaaten gerichteten Beschlusses oder einer Entscheidung der Europäischen Kommission. Da die zu treffenden Maßnahmen häufig sehr kurzfristig zu treffen sind, wird mit § 4b eine allgemeine Umsetzung von in solchen Entscheidungen oder Beschlüssen vorgesehenen Einfuhr- und Verbringensverboten vorgenommen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 7a)**

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass ein Weitertransport erst nach erfolgter Untersuchung zulässig ist.

#### **Zu Nummer 5 (§ 7b)**

Nach den zollrechtlichen Bestimmungen kann nach dem Eintreffen von Ware auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Anmeldung zu einem zollrechtlichen Verfahren eine gewisse Zeitspanne vergehen. Um jedoch wirksam die Einschleppung von Schadorganismen verhindern zu können, ist eine Information der Pflanzengesundheitsdienste unmittelbar nach Ankunft der Sendung erforderlich. Durch die neue Formulierung von § 7b wird dies klargestellt.

#### **Zu Nummer 7 (§12 Absatz 6)**

Durch den neu eingefügten § 12 Absatz 6 wird festgelegt, dass auch Befallsgegenstände, die für die Ausfuhr bestimmt sind und für die kein Pflanzengesundheitszeugnis beantragt wird, von der zuständigen Behörde daraufhin untersucht werden können, ob die Befallsgegenstände die Einfuhrvoraussetzungen dieses Drittlandes erfüllen. Ware, die nicht den Einfuhrvoraussetzungen des Drittlandes entspricht, kann von diesem zurückgewiesen werden. Darüber hinaus erfolgt eine Beanstandung gegenüber den zuständigen Stellen des exportierenden Staates. Häufen sich Beanstandungen für bestimmte Warenarten aus einem bestimmten Staat, kann dies zu Problemen für den Export des Ursprungslandes führen, bis hin zu einem allgemeinen Einfuhrverbot für bestimmte Warenarten. Davon sind dann alle Exporteure betroffen, nicht nur diejenigen, die die Einfuhrvoraussetzungen nicht eingehalten haben. Zur Vermeidung solcher Situationen wird es daher den zuständigen Behörden ermöglicht Kontrollen durchzuführen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen.

#### **Zu Nummer 8 (§13c)**

Die Änderung in § 13c ergänzt die neu eingeführte Regelung § 4 b.

#### **Zu Nummer 9 (§ 13p)**

Um die Anforderungen des Internationalen Standards Nr. 15 für hölzernes Verpackungsmaterial zu erfüllen, muss das Holz einer von mehreren möglichen Behandlungen unterzogen werden. Eine dieser Behandlungsmöglichkeiten ist die Hitzetrocknung des Holzes. Die dazu verwendeten technischen Vorrichtungen müssen regelmäßig überprüft werden, um sicherzustellen, dass das Holz nach der Behandlung tatsächlich den Anforderungen des Standards Nr. 15 für hölzernes Verpackungsmaterial entspricht. Die Kontrolle obliegt grundsätzlich dem jeweils zuständigen Pflanzenschutzdienst. Bei den Pflanzenschutzdiensten sind aber nicht immer die erforderlichen Fachkenntnisse für die Kontrolle dieser Hitzebehandlungskammern vorhanden. Die Ergänzungen in § 13p Absatz 3 sehen daher vor, dass die technischen Kontrollen auch auf Sachverständige übertragen werden können. Alternativ kann die zuständige

Behörde auch die Vorlage eines Gutachtens durch einen anerkannten Sachverständigen über den technischen Zustand der Anlage verlangen.

Die sonstigen Prüfungen sind durch die zuständige Behörde durchzuführen.

Absatz 5 enthält die Voraussetzungen für die Anerkennung eines solchen Sachverständigen.

### **Zu Nummer 10 (§ 13q Absatz 3)**

Durch Buchstabe a wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen. Buchstabe b erlaubt die Aufteilung der Registriernummer auf mehrere Zeilen, wenn dies aus räumlichen Gründen erforderlich ist.

### **Zu Nummer 11 (§ 13s)**

Die meisten Staaten schreiben vor, dass hölzernes Verpackungsmaterial nach den Vorgaben des Internationalen Standard Nr. 15 zu behandeln und zu kennzeichnen sind, da durch nicht behandeltes Verpackungsholz Schadorganismen der Pflanzen eingeschleppt werden können. Dieser Standard beruht auf dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC). Deutschland ist Vertragspartei dieses Übereinkommens. In ihm verpflichten sich die Vertragsparteien, bei der Bekämpfung von Schadorganismen und der Verhütung ihrer Verschleppung zusammenzuarbeiten. Mit dem neu eingefügten § 13s, der Exporteure verpflichtet, nur entsprechend behandeltes und gekennzeichnetes Holz zu verwenden, wenn das Bestimmungsland eine solche Behandlung vorschreibt, wird hierzu ein Beitrag geleistet. Außerdem führt die Verwendung von nicht behandeltem Holz nicht nur dazu, dass die Einfuhr in das Drittland verweigert wird. Es erfolgt auch eine Beanstandung gegenüber den zuständigen deutschen amtlichen Behörden. Kommt es zu vielen Beanstandungen können allgemein Exporte aus Deutschland in dieses Land bis hin zum Erlass von Einfuhrverboten erschwert werden, was auch Exporteure betreffen würde, die ordnungsgemäß behandeltes Holz verwenden.

### **Zu Nummer 12 (§ 15)**

Durch die Änderungen in § 15 werden ergänzende Ordnungswidrigkeiten festgelegt.

## **Artikel 5 (Änderung der Maissaatgutverordnung)**

Maissaatgut wird in zunehmendem Maße nicht mehr nur mit Einzelkornsäegeräten, sondern auch mit Universalsäegeräten ausgesät. Diese Geräte arbeiten mechanisch oder pneumatisch mit Überdruck. Nach Untersuchungen des Julius Kühn-Instituts bewegt sich die Abdrift bei mechanischen Geräten in dem Rahmen der durch die Abdriftminderung von 90% für Einzelkornsäegeräte vorgeschrieben ist. Pneumatische Universalsäegeräte können mit den Einstellungen für die Maisaussaat jedoch zu höheren Abdriftwerten führen.

Aus Gründen des Schutzes des Naturhaushalts und der Gleichbehandlung aller Säegeräte wird daher eine Anpassung der Verordnung vorgesehen, so dass für alle Säegeräte das gleiche Schutzniveau vorgeschrieben ist.

### **Artikel 6 (Änderung der Bienenschutzverordnung)**

Mit Artikel 6 werden die Bußgeldvorschriften der Bienenschutzverordnung an das neue Pflanzenschutzgesetz angepasst.

### **Artikel 7 (Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)**

Mit Artikel 7 wird eine redaktionelle Anpassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vorgenommen. Materiellrechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

### **Artikel 8**

Mit Artikel 8 werden die bisherige Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung und die sich auf die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten beziehenden Vorschriften der Pflanzenschutzmittelverordnung aufgehoben.

### **Artikel 9**

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten.





## Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG  
Verordnung über die Neuordnung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen  
(NKR-Nr. 2250)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der oben genannten Verordnung geprüft.

Zusammenfassung:

|  | <b>Erfüllungsaufwand</b>   |
|--|--|
| <b>Wirtschaft</b>  |  |
| Jährliche Entlastung   | - 3,64 Mio. Euro<br>(durch Änderung des Prüfturnus von Pflanzenschutzgeräten)  |
| Jährlicher Erfüllungsaufwand   | 61.800 Euro durch Beschaffung einer Bescheinigung der Ausbildungsstelle;<br>dazu Mehraufwand durch Antrag auf Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (47,20 Euro pro Fall), durch das Führen von Teilnehmerlisten (19,60 Euro pro Fall), durch den Antrag auf die Anerkennung als Prüfstelle für Pflanzenschutzgeräte (105,20 Euro pro Fall) sowie den Antrag auf Anerkennung von bestimmten Sachverständigen (104,80 Euro pro Fall) bei jeweils geringer Fallzahl; |
| davon Bürokratiekosten   | Alle dargestellten Kosten sind Bürokratiekosten; insgesamt werden fünf neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt.   |
| <b>Länderverwaltung</b>  | Geringfügiger Mehraufwand  |
| <b>Bürger</b>  | keine Auswirkungen   |
| Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ausführlich dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. |  |

Im Einzelnen:

Mit dem Regelungsvorhaben werden sieben pflanzenschutzrechtliche Verordnungen an das geänderte Pflanzenschutzgesetz von Februar 2012 angepasst.

Auf den Erfüllungsaufwand von **Bürgerinnen und Bürger** hat das Regelungsvorhaben keine Auswirkungen.

Auf die **Wirtschaft** wirkt sich das Vorhaben insgesamt entlastend aus. Grund hierfür ist die Änderung des Prüfturnus von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten von zwei Jahren auf drei Jahre in der Pflanzenschutzgeräteverordnung. Derzeit werden bei einem zweijährigen Prüfturnus jährlich ca. 80.000 bis 85.000 Geräte geprüft. Geht man – bei durchschnittlichen Kosten von 130 Euro je Geräteprüfung – davon aus, dass bei dem künftigen dreijährigen Prüfturnus ca. 28.000 Geräte weniger pro Jahr geprüft werden müssen, so ergeben sich Einsparungen für die Wirtschaft in Höhe von 3,64 Mio. Euro jährlich.

Neben dieser Entlastung werden mit dem Regelungsvorhaben fünf neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Zum einen ist bei Ausbildungen, die nicht automatisch die Sachkunde für die Anwendung und den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln vermitteln, zusätzlich zu dem entsprechenden Ausbildungszeugnis eine Bestätigung der Ausbildungsstätte vorzulegen, um einen Sachkundenachweis bekommen zu können. Bei einer geschätzten Anzahl von 2.000 betroffenen Absolventen jährlich ergeben sich hieraus für die Wirtschaft zusätzlich zu erwartende Bürokratiekosten von rund 62.000 Euro jährlich.

Hinzu kommen Bürokratiekosten aus vier weiteren Informationspflichten. Dabei handelt es sich um den Antrag auf Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Pflanzenschutz (47,20 Euro pro Fall), die Verpflichtung zum Führen einer Teilnehmerliste für die entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen (19,60 Euro pro Fall), den Antrag auf Anerkennung einer Prüfstelle für Pflanzenschutzgeräte (105,20 Euro pro Fall) sowie den Antrag auf Anerkennung eines Sachverständigen zur Prüfung der technischen Vorrichtungen zur Hitzebehandlung von Holz (104,80 Euro pro Fall). Die jeweils zu erwartenden Fallzahlen dürften – auch angesichts der zum Teil sehr speziellen Tätigkeitsbereiche – gering sein, so dass der aus diesen Informationspflichten zu erwartende Aufwand insgesamt überschaubar sein dürfte.

Für die zuständigen **Behörden der Länder** ist zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten. Dieser entsteht durch die Konkretisierung der Gestaltung des Sachkundenachweises, durch die Abnahme der Prüfung zur Wiedererlangung der Sachkunde sowie durch die Bearbeitung entsprechender Anträge. Zudem hat die Verwaltung sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit über die genehmigten Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen unterrichtet wird. Hier können – neben den Personalkosten – je nach Bundesland zusätzliche Kosten in Höhe von 500 bis 1.000 Euro pro Veröffentlichung anfallen. Angesichts der geringen Fallzahlen dürfte der zusätzliche Aufwand laut Ressort insgesamt überschaubar sein.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ausführlich dargestellt. Es hat dabei Angaben der Länder basierend auf den bisherigen Erfahrungen berücksichtigt. Der Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Störr-Ritter  
Berichterstatteerin